

Vertragsinhalt**§ 6**

Übersicht

(1) In den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen haben die Partner insbesondere Vereinbarungen aufzunehmen über

1. die Art und Weise der Leistung auf der Grundlage der geforderten technischen und ökonomischen Kennziffern;
2. die Art und Weise der Kontrolle und der Bestätigung der Arbeitsergebnisse (Zwischen- und Endergebnisse);
3. die Qualität der Leistung und den spezifischen Inhalt der vom Auftraggeber zu übernehmenden Garantie;
4. die Leistungsabschnitte und Zwischentermine für den Abschluß wesentlicher Arbeitsstufen;
5. die Dokumentationen, die die Leistung oder Teilleistung bescheinigen (Erprobungsbericht);
6. sonstige Pflichten des Auftragnehmers bei Erfüllung des Vertrages (Umfang der durchzuführenden Recherchen, Rücklieferung der zur Erprobung angelieferten Gegenstände, Übergabe von Abschlußberichten u. a.);
7. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

(2) Zur Sicherung kostengünstiger Arbeitsergebnisse und zur Einhaltung der geplanten finanziellen Mittel sind die Partner verpflichtet, einen zulässigen Kostenhöchstbetrag (Kostenlimit) zu vereinbaren. Ist das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich, so ist ein Termin zu bestimmen, bis zu dem diese Vereinbarung nachzuholen ist.

Mitwirkung des Auftraggebers**§ 7**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von Beginn der wissenschaftlich-technischen Arbeiten an im notwendigen Umfang an der Sicherung der vertraglich festgelegten Ziele mitzuwirken. Nach den Besonderheiten der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Leistungen sind Vereinbarungen über die Mitwirkungspflichten sowie über deren Umfang und Termine zu treffen.

- (2) Mitwirkungspflichten sind insbesondere:
1. die Übergabe von technischen, technologischen und ökonomischen Forderungen;
 2. die Übergabe von Unterlagen, Proben und Mustern;
 3. die Übergabe zu erprobender Erzeugnisse oder Zurverfügungstellung notwendiger Arbeitsstücke und die Teilnahme an der Erprobung nach der Vereinbarung im Erprobungsprogramm;
 4. die Anlieferung von Spezialmaterial;
 5. die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer modernen Technologie.

§ 8

(1) Im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen auf der Grundlage und zur Durchführung de»

Planes Neue Technik sind Vereinbarungen zu treffen, die eine gemeinsame Erarbeitung der Aufgabenstellung durch beide Partner und ihre Verteidigung sichern.

(2) Die Aufgabenstellung muß die Übereinstimmung zwischen den in Planungsmaßnahmen vorgegebenen wissenschaftlich-technischen, terminlichen und ökonomischen Zielen, den entsprechenden Forderungen beider Partner sowie der geplanten Hauptrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Industriezweige oder Erzeugnisgruppen zum Ausdruck bringen.

§ 9**Geheimhaltung**

(1) Im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen sind Vereinbarungen über den Umfang und Grad der Geheimhaltung zu treffen. Soweit in gesetzlichen Bestimmungen eine Regelung über die Geheimhaltung getroffen ist, gilt diese.

(2) Im Falle erfinderischer Lösungen ist bis zur Vornahme der erforderlichen Schutzrechtsanmeldung die Geheimhaltung zu gewährleisten. Die dem Auftragnehmer nach den patentrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

**Einzelne Wirtschaftsverträge
über wissenschaftlich-technische Leistungen****Vertrag über die Lieferung neu zu
entwickelnder Erzeugnisse****§ 10**

(1) Durch den Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferer zur Entwicklung, Produktion und Lieferung eines neuen Erzeugnisses. Der Besteller verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Entwicklung und ihrer Überleitung in die Produktion sowie zur Abnahme und Bezahlung des neuen Erzeugnisses.

(2) Im Vertrag sind für eine qualitäts- und termingerechte Vornahme der Entwicklungs- und Lieferverpflichtungen wesentliche Leistungsstufen sachlich und terminlich unter entsprechender Anwendung des § 13 zu bestimmen.

§ 11

(1) Im Vertrag sind Vereinbarungen über den Zeitpunkt, die Stückzahl und die sonstigen Bedingungen bei der Lieferung zu treffen.

(2) Liegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei langfristigen Entwicklungen keine endgültigen Angaben über den Bedarf vor, dann soll die Lieferung einer jährlichen Mindestmenge vereinbart werden. Die Lieferverpflichtung und die sonstigen Bedingungen der Vertragserfüllung sind zu einem im Vertrag bestimmten Termin zu präzisieren.

**Vertrag über die Entwicklung und Überleitung
von Konstruktionen und Verfahren****§ 12**

Durch den Entwicklungs- und Überleitungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein neues Erzeugnis oder Verfahren bis zu seiner Bewährung in der Serienproduktion oder Praxi» oder bi* zu einer ihr vor-